



Vereinbarung

über die Anhörung im konzentrierten Entscheidverfahren für Rohrleitungsanlagen

zwischen

Bundesamt für Raumentwicklung (ARE)

und

Bundesamt für Energie (BFE)

Im Hinblick auf die Anhörung des ARE in den Plangenehmigungsverfahren für Rohrleitungsanlagen und gestützt auf Artikel 62a des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG; SR 172.010) erklären und vereinbaren das ARE und das BFE was folgt:

1. Im Plangenehmigungsverfahren für Rohrleitungsanlagen nach Artikel 2 Absatz 1 des Rohrleitungsgesetzes (RLG; SR 746.1) kommen den beteiligten Behörden die folgenden Aufgaben zu:
 - a) das BFE ist Leit- bzw. Entscheidbehörde in Plangenehmigungsverfahren und Aufsichtsbehörde für Rohrleitungsanlagen (Art. 17 Abs. 1 und Art. 21 RLG);
 - b) das ARE ist die Fachstelle des Bundes i.S. Raumplanung und nimmt zu raumwirksamen Vorhaben des Bundes Stellung (Art. 32 des Raumplanungsgesetzes [RPG; SR 700], Art. 48 Abs. 1 der Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1)).
2. Das BFE holt bei raumwirksamen Vorhaben vor seinen Entscheiden grundsätzlich die Stellungnahme des ARE ein (Art. 62a Abs. 1 RVOG).
3. Das BFE kann in den nachfolgenden Fällen darauf verzichten, vom ARE eine Stellungnahme einzuholen (Aufzählung ist abschliessend, Art. 62a Abs. 4 RVOG):
 - a) bei Vorhaben, die vollumfänglich innerhalb der Bauzone realisiert werden;
 - b) bei Vorhaben, die teilweise oder vollumfänglich ausserhalb der Bauzone realisiert werden, wenn (alternativ):
 - I. bestehende Leitungen auf ein neues Trasse (inkl. kleinräumiger Querungen von Strassen, Eisenbahnlinien, Bächen oder anderen linearen Strukturen) von weniger als 2 km Länge verlegt werden sollen;
 - II. eine bestehende Mess-, Druckreduktions-, Pump- oder Kompressorenstation teilweise oder vollständig erneuert/ersetzt wird (1:1-Ersatz, kein Ausbau);
 - III. die Planvorlage lediglich sicherheitstechnische Nachrüstungen wie z.B. Umzäunungen der explosionsgefährdeten Zonen (Ex-Zonen), Auffangbehältnisse, Feuer- oder Streckenschieber und dergleichen umfasst;

IV. das vereinfachte Plangenehmigungsverfahren nach Artikel 24 RLG zur Anwendung gelangt.

4. Das BFE verzichtet bei Vorhaben nach Ziffer 3 vorstehend nicht auf die Anhörung des ARE, wenn der betroffene Kanton durch seine Fachstelle(n) für Raumplanung eine negative Stellungnahme abgibt oder Anträge stellt, welche eine Anhörung des ARE als zweckmässig erscheinen lassen.
5. Das ARE kann jederzeit vom BFE verlangen, dass es zu einem konkreten Vorhaben gemäss Ziffer 3 vorstehend angehört wird.
6. In den Fällen, in denen das ARE im Sinne von Artikel 62a RVOG angehört wird, stellt das BFE dem ARE neben dem Plangenehmigungsgesuch und den Planunterlagen auch die kantonale(n) Vernehmlassung(en) zur Stellungnahme zu. Die Frist zur Stellungnahme beträgt in der Regel einen Monat. In den Fällen von Ziffer 4 vorstehend beträgt die Frist jedoch in der Regel zwei Monate. Von dieser Regelung abweichende Fristansetzungen sind in direkter Absprache zwischen den Fachspezialisten des ARE und des BFE möglich.
7. Die Vereinbarung kann jederzeit angepasst werden.

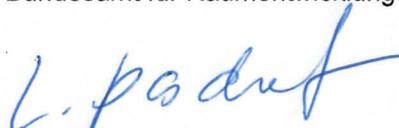
Ittigen, 1. September 2016

Bundesamt für Energie



Thomas Oswald
Leiter Sektion Elektrizitäts-, Rohrleitungs-
und Wasserrecht

Bundesamt für Raumentwicklung



Lena Poschet
Leiterin Sektion Bundesplanungen